

# Herzlich willkommen zur Webinarreihe UnternehmensCheckup

Unser heutiges Thema: Insolvenz als Chance



02

14. Oktober – 15 Uhr

**BWA – Steuerungsinstrument oder Zahlenfriedhof?**

Wie Sie aus Ihren betriebswirtschaftlichen Zahlen echte Schätze heben können.



01

14. Oktober – 10 Uhr

**Unternehmenssicherung ganz praktisch – ein Erfahrungsbericht**

Ein Beispiel aus dem Saarland, wie ein kleines Unternehmen den Weg aus der Krise geschafft hat.



03

15. Oktober – 10 Uhr

**Krisen frühzeitig erkennen**

Erste Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung wahrnehmen und darauf reagieren.



04

16. Oktober – 10 Uhr

**Was tun wenn mein Kunde wackelt?**

Wie man frühzeitig auf Zahlungsprobleme von Kunden reagiert?



05

17. Oktober – 10.30 Uhr

**Notfallvorsorge für Unternehmen/ Unternehmer**

Erfahren Sie, wie Sie Ihr Unternehmen und Ihre Familie vor unvorhersehbaren Ereignissen schützen können.



06

17. Oktober – 15 Uhr

**Der Sanierungsbeitrag der Personalabteilung – Möglichkeiten und Grenzen**

Was Ihre Personalentscheidungen zur Überwindung der Krise beitragen können?



07

18. Oktober – 10 Uhr

**Insolvenz als Chance**

Insolvenz muss nicht das Ende bedeuten. Erfahren Sie, wie sie helfen kann, einen Weg aus der Krise zu gestalten.

## Deutliche Warnsignale in der Bundesrepublik

*„Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Halbjahr 24,9 Prozent über den Werten des Vorjahreszeitraums. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) rechnet nun mit deutlich mehr als 20.000 Firmenpleiten im Gesamtjahr.“*

Die Unternehmenswerkstatt Deutschland und die teilnehmenden Industrie- und Handelskammern möchten Gründerinnen und Gründer sowie die Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern gezielt für die entscheidenden Themen der Krisenprävention und Unternehmenssicherung sensibilisieren.



# Angebote in der UWD



## Existenzgründung

Profitieren Sie von unserer Business- und Finanzplanvorlage, welche die Anforderungen an den Gründungszuschuss oder ein Bankdarlehen erfüllt. Erfahren Sie mehr über Ihre Gründungspersönlichkeit oder nutzen Sie unsere Mediathek mit einer Vielzahl an Videos.



## Unternehmensnachfolge

Nutzen Sie unseren Nachfolge-Canvas und strukturieren Sie ihre Gedanken im Nachfolgeprozess, ermitteln Sie mit unserem Unternehmenswertrechner einen ersten Anhaltspunkt für einen Verkaufspreis oder profitieren Sie von unseren juristisch-vorgeprüften Musterverträgen.



## IHK-Experte mit fachlicher Expertise und regionalen Kenntnissen

Im Projekt steht Ihnen ein Experte oder eine Expertin der regionalen IHK zu Verfügung und unterstützt oder begleitet Sie bei Ihrem Vorhaben. Profitieren Sie dabei unter anderem von der Neutralität und der Vertraulichkeit der Expertin oder des Experten.





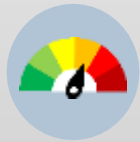
## IHK-Experte mit fachlicher Expertise und regionalen Kenntnissen

Im Projekt steht unseren Nutzern ein Experte der regionalen IHK zu Verfügung und unterstützt oder begleitet ihn bei seinem Vorhaben.



## Liquiditätsübersicht

Mit unserer Liquiditätsübersicht können sich unsere Nutzer und der Experte sowie mögliche dritte Partner einen unkomplizierten Überblick über die Verbindlichkeiten und verfügbaren Mittel verschaffen.



## IHK-Krisenthermometer

Mit unserem, durch IHK-Experten, entwickelten Krisenthermometer erhalten unsere Nutzer eine erste „wirtschaftliche“ Standortbestimmung für Ihr Unternehmen sowie erste Handlungsempfehlungen.



## Kennzahlentool

Unsere Nutzer haben mit unserem Tool die Möglichkeit, durch die Dateneingabe in GuV sowie Bilanz die Möglichkeit, unterschiedliche Szenarien durchzuspielen.

1

## In der UWD registrieren

Besuchen Sie [www.uwd.de](http://www.uwd.de) und registrieren Sie sich kostenfrei in der Unternehmenswerkstatt.

2

## Projekt erstellen

Erstellen Sie ein Projekt. Je nach Branche und Postleitzahl unterstützt Sie ein Experte oder eine Expertin Ihrer regionalen IHK.

3

## Gründung, Sicherung oder Nachfolge

Nutzen Sie unsere digitalen Tools in der Plattform und profitieren Sie von einem regionalen Netzwerk sowie vertraulicher Beratung durch Ihre IHK.

# Insolvenz als Chance für den Unternehmensneustart

Rechtsanwälte • Insolvenzverwaltung • Sanierung

**NEHRIG, BRAUN & SOZIEN**



## Gliederung

### **I. Wann es ohne Insolvenzverfahren nicht weiter geht**

1. Insolvenzantragspflicht
2. Zahlungsunfähigkeit
3. Überschuldung

### **II. Warum man rechtzeitig handeln sollte**

1. Strafrechtliche Sanktionen
2. Haftung des Geschäftsführers
3. Fremdantrag als „Worst Case“

### **III. Wie die Krise als Chance genutzt werden kann**

1. Fahrplan des Insolvenzverfahrens
2. Die Insolvenz in Eigenverwaltung
3. Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten
4. Entschuldung mittels Insolvenzplan
5. Übertragende Sanierung
6. Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen

## Gliederung

- I. Wann es ohne Insolvenzverfahren nicht weiter geht**
  1. Insolvenzantragspflicht
  2. Zahlungsunfähigkeit
  3. Überschuldung
  
- II. Warum man rechtzeitig handeln sollte
  
- III. Wie die Krise als Chance genutzt werden kann

# Insolvenzantragspflicht

## § 15a Insolvenzordnung

1. Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.

...

## Insolvenzgrund: Zahlungsunfähigkeit

**„Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist,  
die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.“**

(§ 17 Abs. 2 InsO)

# Insolvenzgrund: Zahlungsunfähigkeit

## Wie wird die Zahlungsunfähigkeit konkret geprüft?

1. Zunächst sind die fälligen und ernstlich eingeforderten Verbindlichkeiten den kurzfristig verfügbaren Zahlungsmitteln gegenüberzustellen. Übersteigen die Verbindlichkeiten die Zahlungsmittel um **10%** oder mehr ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.
2. Nur wenn nach Betrachtung der in den nächsten drei Wochen verfügbar werdenden liquiden Mitteln sowie der fällig werdenden Verbindlichkeiten die Deckungslücke am Ende der Periode weniger als 10% beträgt, ist nicht von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

# Insolvenzgrund: Überschuldung

## § 19 Überschuldung

1. Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
2. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. ...



## Insolvenzgrund: Überschuldung

**Die Überschuldungsprüfung erfolgt im Grundsatz zweistufig (nach IDW S 11 nF):**

1. Auf der ersten Stufe sind die Überlebenschancen des Unternehmens in einer Fortbestehensprognose zu beurteilen. Bei einer positiven Fortbestehensprognose liegt keine Überschuldung i.S. des § 19 Abs. 2 InsO vor.
2. Im Falle einer negativen Fortbestehensprognose sind Vermögen und Schulden des Unternehmens in einer Überschuldungsbilanz zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. Deckt das Vermögen die Schulden danach nicht, liegt eine Überschuldung vor.

➤ Die Prüfung des Vorliegens einer Überschuldung im Einzelnen ist kompliziert. Hier sollte stets fachkundiger Rat eingeholt werden.

## Gliederung

- I. Wann es ohne Insolvenzverfahren nicht weiter geht
  
- II. Warum man rechtzeitig handeln sollte**
  1. Strafrechtliche Sanktionen
  2. Haftung des Geschäftsführers
  3. Der Fremdantrag als „Worst Case“
  
- III. Wie die Krise als Chance genutzt werden kann

## Haftungsrisiken der Geschäftsleitung

Bei einer verspäteten Insolvenzantragsstellung ergeben sich für die Geschäftsleitung zahlreiche straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken.

Diese können hier nicht vollständig dargestellt werden. Es wird hier nur ein kurzer Überblick über die in unserer Tätigkeit als Insolvenzverwalter wichtigsten Tatbestände gegeben.

## Strafrechtliche Sanktionen

### Insolvenzverschleppung: § 15a Insolvenzordnung

1. Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen.
- ...
4. Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer ... einen Eröffnungsantrag
  1. nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder
  2. nicht richtig stellt.

## Haftung der Geschäftsleitung

### Haftung der Geschäftsleitung für Masseschmälerung: § 15b Insolvenzordnung

1. Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen.  
.....
4. Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die **Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet.**

➤ **Hier drohen je nach Umfang des Geschäftsbetriebes rasch Haftungssummen in existenzgefährdender Höhe!**

## Weitere Haftungsrisiken

Daneben gibt es auch noch weitere (ggf. rechtsformunabhängige) Haftungsrisiken, die sich typischerweise im Zusammenhang mit einer verspäteten Insolvenzantragsstellung realisieren:

1. Persönliche Haftung für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (§ 266a StGB).
2. Erlass eines Haftungsbescheides durch das zuständige Finanzamt gegen den Geschäftsführer für Umsatzsteuerschulden der Gesellschaft.
3. Verwirklichung von Betrugsdelikten (v.a. Eingehungsbetrug); etwa wenn Anzahlungen angenommen werden, obwohl mit der Fertigstellung des Auftrages nicht mehr gerechnet werden kann.
4. Bankrottstraftaten



## Der Fremdantrag als „Worst Case“

### § 13 Eröffnungsantrag

1. Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet.  
Antragsberechtigt sind die **Gläubiger** und der Schuldner..

...

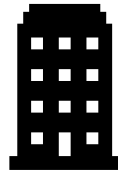
- So genannte „Fremdanträge“ werden in der Praxis vor allem von Sozialversicherungen/Krankenkassen oder dem Finanzamt gestellt.
- In diesen Fällen sind die Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund von Zeitmangel generell begrenzt.

## Gliederung

- I. Wann es ohne Insolvenzverfahren nicht weiter geht
- II. Warum man rechtzeitig handeln sollte
- III. Wie die Krise als Chance genutzt werden kann**
  1. Fahrplan des Insolvenzverfahrens
  2. Die Insolvenz in Eigenverwaltung
  3. Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten
  4. Entschuldung mittels Insolvenzplan
  5. Übertragende Sanierung
  6. Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen

## Fahrplan des Insolvenzverfahrens

Akteure im Insolvenzverfahren:



Insolvenzschuldner



Antragsteller

Dies kann der Insolvenzschuldner selbst (Eigenantrag) oder ein Gläubiger (Fremdantrag) sein



Insolvenzgericht



Insolvenzgericht erteilt Auftrag an

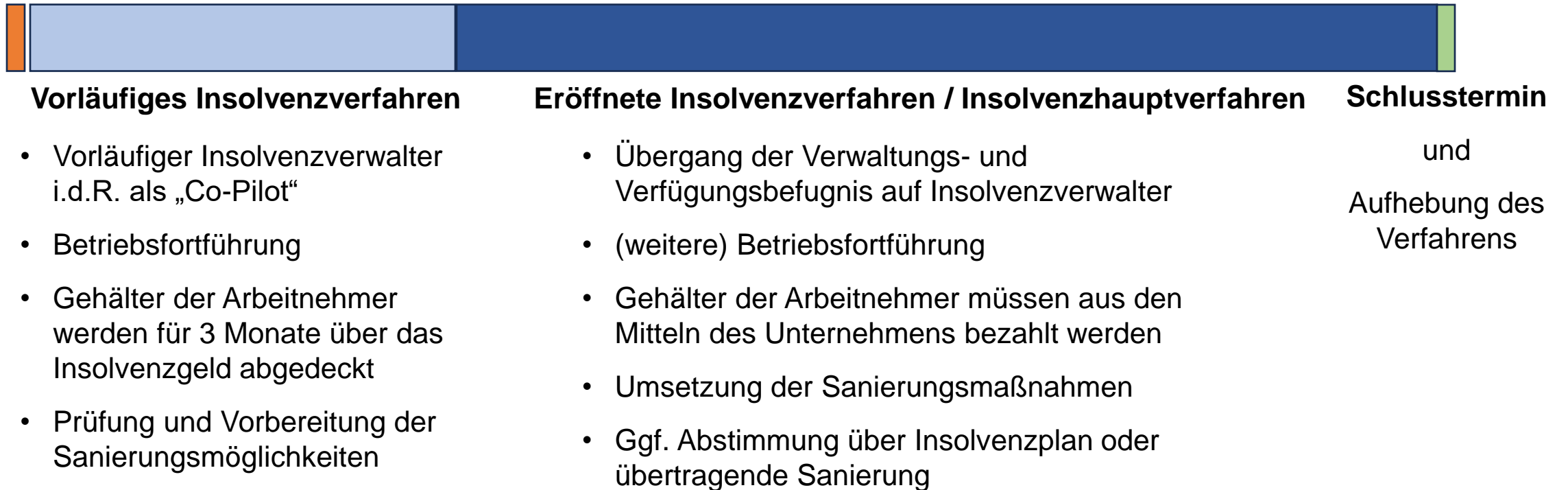


Sachverständiger  
(vorläufiger) Insolvenzverwalter



# Fahrplan des Insolvenzverfahrens

Insolvenzantrag



## Insolvenz in Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltung ist eine Variante des Insolvenzverfahrens. In dieser bleibt das Unternehmen selbst befugt die Insolvenzmasse zu verwalten und über diese zu verfügen. Über die Einhaltung der Regelungen der Insolvenzordnung und Wahrung der Interessen der Gläubiger kontrolliert der Sachwalter. Die Rolle des Insolvenzverwalters wird also zwischen der Eigenverwaltung und dem Sachwalter aufgeteilt.

# Insolvenz in Eigenverwaltung

## Vorteile der Eigenverwaltung:

- Geschäftsführung behält die Kontrolle, unterstützt allerdings von einer sachkundigen Sanierungsberatung
- Geschäftsleitung bleibt Ansprechperson für Arbeitnehmer, Lieferanten und Kunden
- Erhöhte Kontrolle über den Ablauf des Insolvenzverfahrens

## Nachteile der Eigenverwaltung:

- Mitunter hohe Beratungskosten und damit nicht für jedes Verfahren geeignet
- Geschäftsleitung setzt sich weiteren Haftungsrisiken aus (analog §§ 60,61 InsO)
- Aufwändig in der Vorbereitung, da Konzepte und Planungen der Eigenverwaltung mit Antragstellung vorgelegt werden müssen.

➤ **Mögliche Alternative:** Im Rahmen der Antragsstellung können die beratenden Anwälte, welche die möglichen Insolvenzverwalter im Markt kennen, dem Gericht geeignete Verwalter für das betreffende Verfahren vorschlagen.



## Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gibt es deutlich erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten der Rechtsverhältnisse des Unternehmens:

- Ungünstige Vertragsverhältnisse, z.B. teure Leasingverträge, können leicht beendet werden (§ 103 InsO)
- Miet- oder Pachtverhältnis über Immobilien können ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer mit einer Frist von drei Monaten zum Monatesende gekündigt werden (§ 109 Abs. 1 InsO)
- Die Kündigungsfrist von Arbeitsverträgen wird auf 3 Monate gedeckelt (§ 113 InsO)

➤ **Die Befreiung des Unternehmens von Altlasten bis hin zur Stilllegung unrentabler Betriebsteile wird damit im Insolvenzverfahren deutlich erleichtert.**

## Entschuldung mittels Insolvenzplan

Zur raschen Entschuldung des Unternehmens im Insolvenzverfahren kann das Mittel des Insolvenzplans (§ 217 InsO) genutzt werden. In diesem wird den Gläubigern des Unternehmens regelmäßig eine (leicht) höhere Befriedigung angeboten, als diese beim „normalen“ Verlauf des Insolvenzverfahrens erwarten könnten. Der Plan muss von den Gläubigern angenommen werden. Diese werden zur Abstimmung ggf. in einzelne Gruppen eingeteilt (§ 222 InsO). In einer Gruppe muss zur Zustimmung dann die jeweilige Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger erreicht werden. Zumeist reicht es dann aus, wenn die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zustimmt (§ 245 InsO). Durch eine geschickte Einteilung der Gruppen ist es so dann auch möglich, weitgehende Forderungsverzichte gegen die Stimmen einzelner Gläubiger durchzusetzen und eine Entschuldung zu erreichen.

# Entschuldung mittels Insolvenzplan

## Vorteile des Insolvenzplans:

- Der Rechtsträger – also z.B. die in Insolvenz befindliche GmbH – selbst wird durch den Insolvenzplan entschuldet und kann wieder frei am Markt agieren.
- Wenn für die Ausübung des Unternehmens besondere Erlaubnisse oder behördliche Genehmigungen erforderlich sind, die nicht übertragen werden können, ist ein Insolvenzplan häufig der einzige Weg.
- Das Insolvenzverfahren kann zu einem schnellen Abschluss gebracht werden.

## Nachteile des Insolvenzplans:

- Die Gestaltung eines Insolvenzplans benötigt Zeit und Kommunikation mit den einzelnen Gläubigern. Dies verursacht weitere Kosten.
- Zumeist wird ein Investor benötigt, der neue Mittel zur Verfügung stellt, ohne die den Gläubigern kein ausreichendes Angebot gemacht werden kann.
- Der Plan ist grundsätzlich von der Zustimmung der Gläubiger abhängig.

## Übertragende Sanierung

Die bei Unternehmen aller Größen praktisch sehr häufig gewählte Sanierungsform ist die „Übertragende Sanierung“. Hierbei wird der Betrieb mit den wesentlichen Vermögenswerten und Mitarbeitenden auf einen neuen Rechtsträger übertragen. Es findet also der Wechsel des Inhabers statt. Die Schulden „bleiben“ im Insolvenzverfahren. Das neue Unternehmen kann befreit starten. Der Insolvenzmasse fließt als Ausgleich der Kaufpreis für das Unternehmen zu.

### **Vorteile der Übertragenden Sanierung im Insolvenzverfahren:**

- Sehr kurzfristig umsetzbar – häufig schon kurz nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Je nach Konstellation kann der Erwerber Gründungszuschüsse und vergünstigte Kredite nutzen.
- Da nur die Vermögenswerte gekauft werden, entfällt häufig eine langwierige Prüfung der Rechtsverhältnisse des zu erwerbenden Unternehmens. Probleme nur bei nicht übertragbaren Positionen (Genehmigungen etc.)
- Nur im Insolvenzverfahren gilt die Haftung des Betriebsübernehmers für rückständige Steuern des § 75 Abs.1 Abgabenordnung nicht (§ 75 Abs. 2 AO).

## Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen

Wenn das Unternehmen nicht in der Rechtsform eine GmbH, AG etc. sondern als Einzelunternehmen mit persönlicher Haftung betrieben wird, kann mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden. Das Verfahren dauert heute einheitlich nur noch 36 Monate – unabhängig von der im Verfahren erzielten Quote. Nur wenige Forderungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen (§ 302 InsO).

Ein Einzelunternehmen wird im (vorläufigen) Insolvenzverfahren fortgeführt. Es stehen alle Sanierungsmittel (Insolvenzplan, die übertragende Sanierung etc.) zur Verfügung.

Sollte der Insolvenzverwalter keine andere Verwertungsmöglichkeit finden, kann das Einzelunternehmen aus dem Insolvenzbeschluss an den Schuldner frei gegeben werden (§ 35 Abs. 2 InsO). Der Schuldner kann weiterhin selbständig tätig sein. Die Schulden des Unternehmens „verbleiben“ im Insolvenzverfahren. Allerdings muss der Schuldner die Insolvenzmasse so stellen, als ob er mit einem angemessenen, abhängigen Beschäftigungsverhältnis Einkommen erzielen würde, dass dann ggf. teilweise pfändbar wäre.

## Ein Rat zum Schluss

Bei rechtzeitigem Handeln lässt sich in vielen Fällen eine gute Lösung für das Unternehmen finden und Haftungsrisiken der Geschäftsleitung deutlich verringern.

Im Sanierungs- und Insolvenzrecht erfahrene Anwälte werden Sie sicher durch die Krise begleiten können. Wir sind außerdem täglich und in vielfachen Ausformungen mit unternehmerischen Krisen konfrontiert. Falls Sie Sorgen haben, aufgrund der unternehmerischen Probleme stigmatisiert zu werden, wird dies sicher nicht passieren.

Im Übrigen gilt natürlich auch im Insolvenzrecht die anwaltliche Schweigepflicht in Beratungsmandaten.





Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwälte • Insolvenzverwaltung • Sanierung

NEHRIG, BRAUN & SOZTEN

# Vielen Dank!

---

Webinar verpasst?

Schauen Sie gern in 3 Wochen in der Mediathek der UWD vorbei.



**Unternehmenswerkstatt Deutschland**

info@uwd.de

[www.uwd.de/unternehmenscheckup](http://www.uwd.de/unternehmenscheckup)

